



EINWOHNERGEMEINDE

Reglement zur Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an Vereine und andere Organisationen

(Beitragsreglement; BeiR)

vom XX.XX.XXXX

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil, gestützt auf §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) vom 28. Mai 1970 sowie § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel

Ziel der Unterstützung ist es, möglichst vielen Bewohnerinnen und Bewohnern von Allschwil, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft oder ihrem sozialen Status, die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben in der Gemeinde zu ermöglichen.

§ 2 Zweck

¹ Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und unterstützt Organisationen und Einzelpersonen aus Allschwil und der Region Basel in ihren Bemühungen um die Pflege des kulturellen Erbes und in der Förderung kulturellen Schaffens.

² Als Ergänzung zum gemeindeeigenen Angebot unterstützt die Gemeinde mit Beiträgen an Jugend- und Sportorganisationen die aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung in den Bereichen Sport und Spiel und leistet damit einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung und -prävention.

³ Die Gemeinde unterstützt mit Beiträgen zur Förderung des Gemeinwohls auch Organisationen in ihren Bemühungen, zur Lebensqualität und Gemeinschaftsbildung in Allschwil durch eine Verbesserung des sozialen und ökologischen Gleichgewichts beizutragen.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die jährlichen Beiträge an ortsansässige Vereine in den Bereichen Jugend und Sport, Kultur sowie Umwelt und Soziales;
- b. die einmaligen Beiträge an Projekte in den Bereichen Jugend und Sport, Kultur sowie Umwelt und Soziales;
- c. die jährlichen Beiträge an regionale Institutionen.

² Andere Beiträge an Projekte oder Organisationen bedürfen einer Rechtsgrundlage in einem anderen Reglement oder eines Ausgabenbeschlusses in der Form einer Sondervorlage bzw. Beschlusses des Gemeinderats im Rahmen seiner Finanzkompetenzen unter dem Vorbehalt des Budgetbeschlusses des Einwohnerrats.

§ 4 Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- a. *Beiträge*: finanzielle Leistungen (Geldleistungen oder Defizitgarantien) der Gemeinde;
- b. *Jugendliche*: Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren;
- c. *Erwachsene*: Personen über 20 und unter 60 Jahren;
- d. *Senioren*: Personen über 60 Jahren;
- e. *Verein*: Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB);
- f. *Ortsansässiger Verein*: Verein, der seinen Sitz gemäss Vereinsstatuten in Allschwil hat und bei dem der Schwerpunkt seiner Aktivität in Allschwil ist;
- g. *juristische Person*: juristische Person des schweizerischen Zivilrechts;
- h. *Projekt*: einmaliges und zeitlich begrenztes Vorhaben, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen (z.B. Veranstaltung, Buchpublikation).

§ 5 Grundsätze

¹ Die Beitragsgewährung soll zur Identifikation und Gemeinschaftsbildung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Allschwil beitragen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

³ Zugesicherte Beiträge stehen unter dem Vorbehalt des Budgetbeschlusses des Einwohnerrats.

⁴ Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- a. die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden, Religionsgemeinschaften sowie Organisationen mit religiösem oder weltanschaulichem Charakter;
- b. Organisationen mit politischem Charakter sowie an politische Parteien;
- c. Organisationen, die der Wahrnehmung von Interessen bestimmter Gruppen der Bevölkerung dienen (z.B. Mieter, Gewerbe);
- d. kommerzielle Anbieterinnen und Anbieter.

⁵ Aktivitäten und Projekte mit negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf die Umwelt werden nicht unterstützt. Dies betrifft namentlich Aktivitäten, die:

- a. einzelne Gesellschaftsgruppen ausgrenzen;
- b. das Suchtverhalten fördern;
- c. zu unverhältnismässigen Umweltbelastungen (z.B. Abfall, Lärm) führen.

⁶ Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger sind zur Prävention vor Gewalt und sexuellen Übergriffen verpflichtet.

B. JÄHRLICHE VEREINSBEITRÄGE

§ 6 Jährlicher Beitrag

¹ Ortsansässige Vereine, die seit mindestens fünf Jahren bestehen und regelmässige Aktivitäten entfalten, erhalten auf Gesuch hin pro Kalenderjahr einen Beitrag.

² Der Beitrag besteht aus einem einheitlichen Sockelbeitrag und Pro-Kopf-Beiträgen.

³ Pro-Kopf-Beiträge bemessen sich an der Anzahl Aktivmitglieder mit Wohnsitz in Allschwil. Es werden die Kategorien Jugendliche, Erwachsene und Senioren unterschieden.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Beitragshöhen in einer Verordnung.

⁵ Die Höhe des gesamten Beitrags an einen Verein darf höchstens einem Drittel des Jahresbudgets des Vereins entsprechen.

§ 7 Abgeltung für besondere Leistungen

Vereine können für besondere Leistungen im Auftrag der Gemeinde zusätzlich entschädigt werden.

C. EINMALIGE BEITRÄGE AN PROJEKTE

§ 8 Voraussetzungen

¹ Die Gemeinde kann einmalige Beiträge an Projekte in den Bereichen Jugend und Sport, Kultur sowie Umwelt und Soziales in Allschwil gewähren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. im Bereich Jugend und Sport: Es handelt sich um ein nicht kommerzielles Projekt mit engem Bezug zu Allschwil. Sportveranstaltungen können unterstützt werden, wenn sie in Allschwil stattfinden und von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind oder wenn mit dem Anlass einem Zielpublikum aus Allschwil die aktive Teilnahme im betreffenden Sport ermöglicht wird;
- b. im Bereich Kultur: Es handelt sich um ein nicht kommerzielles kulturelles Projekt, welches in Allschwil stattfindet oder sich an ein Zielpublikum in Allschwil richtet;

c. im Bereich Umwelt und Soziales: Es handelt sich um ein nicht kommerzielles Projekt, welches zur Lebensqualität und Gemeinschaftsbildung in Allschwil durch eine Verbesserung des sozialen und ökologischen Gleichgewichts beiträgt und damit im weitesten Sinne dem Gemeinwohl dient. Es findet in Allschwil statt oder richtet sich an ein Zielpublikum in Allschwil.

² Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann eine juristische, in Einzelfällen auch eine natürliche Person sein.

³ Sie oder er muss in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Allschwil hinweisen.

⁴ An bereits realisierte oder laufende Projekte werden keine Beiträge geleistet.

§ 9 Höhe des Beitrags

¹ Die Beitragshöhe bemisst sich nach den folgenden Kriterien:

- a. Potential der öffentlichen Resonanz und Rezeption;
- b. Originalität und Innovationspotential des Projekts;
- c. Realisationsvermögen und Leistungsnachweis;
- d. Kosten- und Eigenfinanzierungssituation.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten und legt die Höhe der Beiträge fest. Er kann die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen nach Beitragshöhe unterschiedlich regeln.

D. BEITRÄGE AN REGIONALE INSTITUTIONEN

§ 10 Grundsätzliches

¹ Die Gemeinde kann Beiträge an regionale Institutionen entrichten.

² Voraussetzung für Beitragszahlungen ist grundsätzlich, dass die Einwohnerinnen und Einwohner von Allschwil die Institutionen zu den gleichen Bedingungen nutzen können wie die Einwohnerinnen und Einwohner der Standortgemeinde.

³ Die Beiträge werden in der Regel vertraglich geregelt oder gemäss § 3 Abs. 2 gewährt.

E. MODALITÄTEN DER BEITRAGSGEWÄHRUNG

§ 11 Gesuch und Verfahren

¹ Beiträge an Vereine (§§ 6 und 7) und Projekte (§§ 8 und 9) werden nur auf Gesuch hin gewährt.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Verfahrens, namentlich:

- a. den Ablauf und die Ablauforganisation;
- b. die zu verwendenden Formulare;
- c. die einzureichenden Unterlagen;
- d. die Fristen.

³ Die Entscheide werden mittels Verfügung erlassen.

§ 12 Zuständigkeit

¹ Die Bereichsleitung Bildung-Erziehung-Kultur ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über Beiträge an Projekte.

² Alle anderen Beitragsverfügungen werden vom Gemeinderat erlassen. Der Gemeinderat ist ausserdem zuständig für den Abschluss von Verträgen über Beiträge an regionale Institutionen gemäss § 10 Abs. 3.

§ 13 Rückforderung

¹ Wurden Beiträge an Organisationen oder Projekte auf der Grundlage von Unterlagen der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers gewährt, die sich nachträglich als falsch erweisen,

so kann die Gemeinde die Zusicherung des Beitrags mittels Verfügung widerrufen oder ändern und den gesamten gewährten Beitrag oder Teile davon zurückfordern.

² Findet ein Projekt, für welches ein Beitrag gewährt wurde, nicht oder anders als in den Gesuchsunterlagen beschrieben statt, hat die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die Gemeinde zu informieren. Die Gemeinde kann davon absehen, die Zusicherung des Beitrags mittels Verfügung zu widerrufen oder zu ändern und den gesamten gewährten Beitrag oder Teile davon zurückfordern, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller glaubhaft machen kann, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft.

§ 14 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Gemeinde ausnahmsweise auf Antrag hin von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Bereichsleitung Bildung – Erziehung – Kultur kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 16 Öffentlichkeit

¹ Die Gemeindeverwaltung führt eine nach Kalenderjahren gegliederte Übersicht über alle nach diesem Reglement zugesicherten und ausbezahlten Beiträge.

² Die Übersicht wird auf der gemeindeeigenen Website veröffentlicht.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Übergangsbestimmung

¹ Die Vergabe der jährlichen Vereinsbeiträge gemäss § 6 dieses Reglements erfolgt erstmals im Folgejahr nach Inkrafttreten des Reglements.

² Vereine, die aufgrund der Regelungen in diesem Reglement neu insgesamt einen massgeblich tieferen jährlichen Beitrag als bisher erhalten und dadurch in ihrer Existenz bedroht werden, können zur Überbrückung der wirtschaftlichen Folgen einen ergänzenden Überbrückungsbeitrag beantragen. Ein solcher kann jährlich während maximal fünf Jahren seit Inkrafttreten des Reglements auf Gesuch hin ausgerichtet werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

³ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements bestehende Verträge betreffend Beiträge an regionale Institutionen bleiben bis zum Vertragsablauf bestehen.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Allschwil, XX.XX.XXXX

Einwohnerrat Allschwil

Der Präsident: xxxxxxxxxxxxxxxx

Der Sekretär: xxxxxxxxxxxxxxxx